

# **Satzung des Vereins „auxilium-Verein zur Weiterentwicklung der offenen Museumsarbeit in Chemnitz“ Chemnitz**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „auxilium-Verein zur Weiterentwicklung der offenen Museumsarbeit in Chemnitz“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der offenen Museumspädagogischen Arbeit und damit verbundener Erforschung als auch Darstellung geschichtlicher Ereignisse in und um Chemnitz. Dieses geschieht unter wissenschaftlichen und allgemeinerkenntlichen Gesichtspunkten. Insbesondere auch unter Einbeziehung verschiedener Personengruppen, wie Kindern, Jugendlichen, Behinderten, Senioren.
2. Zweck des Vereins ist außerdem die Förderung von Kunst und Kultur.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
4. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

## **§ 4 Vereinstätigkeit**

Der Verein erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch

- a) Unterstützung des Aufbaus und der Organisation von Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Vermittlung geschichtlich relevanter Tätigkeiten.
- b) Durchführung von Projekten zur Heranführung Kinder und Jugendlicher an museums- und geschichtsrelevante Maßnahmen. Dieses vor allem durch Vermittlung allgemeiner politischer, haustechnischer, handwerklicher und verwaltungsrelevanter Kenntnisse
- c) Aufbau und Durchführung einer jährlich stattfindenden „Kinderstadt“ in Chemnitz.

- d) Für die Realisierung dieser Zielstellung bilden sozialpädagogisch gültige Grundlagen in der Bundesrepublik. Der Geschäftsführer trägt für dessen ständige Überwachung und Aktualisierung die Verantwortung.
- e) Unterstützung von Projekten der Kommunikation Dementer, Jugendlicher und Kinder einschließlich der Heranführung an alte und neue Medien.
- f) Bewahrung historischen Kulturgutes, Angebote im musealen Bereich und Unterstützung des Denkmalschutzes
- g) Durchführung von Bildungsmaßnahmen zur Qualifizierung und/oder Reintegration sowie zur Verbesserung von Allgemeinbildung und Fachwissen.

Der Verein kann:

- a) sich an anderen gemeinnützigen Körperschaften beteiligen, solche gründen und übernehmen, soweit dies der Erreichung des Vereinszwecks dient.
- b) Zweckbetriebe im Sinne des §§ 65 der Abgabeordnung einrichten und unterhalten.
- c) anderen gemeinnützigen Körperschaften, deren Zwecke den Zwecken des Vereins entsprechen, Zuwendungen im Rahmen des §§ 58 Nr.2 der Abgabenordnung machen, wenn diese sich verpflichten, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuweisen.

#### **§ 5 Eintragung in das Vereinsregister**

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz einzutragen. Nach seiner Eintragung führt er im Namen den Zusatz „e.V.“

#### **§ 6 Eintritt der Mitglieder**

- 1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
- 2) Auf Beschluss des Vorstandes können nicht stimmberechtigte Fördermitglieder aufgenommen werden. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person und jede steuerlich erfasste Personenvereinigung werden. Die Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell oder in anderer geeigneter Weise. Von den gesetzlichen Mitgliedschaftsrechten haben sie nur ein Informationsrecht. Allerdings nur soweit, als dadurch nicht das Vereinsinteresse oder die gebotene Vertraulichkeit verletzt oder unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht werden.
- 3) Voraussetzung für die Mitgliedschaft sind die Anerkennung dieser Satzung sowie die aktive Unterstützung und Umsetzung der in § 2 formulierten Zwecke bzw. Ziele.
- 4) Ein Aufnahmeanspruch auf Aufnahme in den Verein auxilium-Verein zur Weiterentwicklung der offenen Museumsarbeit in Chemnitz besteht weder für ordentliche noch für Fördermitglieder.

#### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Quartals schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

- 2) Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern, die länger als 12 Monate keinen Mitgliedsbeitrag entrichtet haben und den Aufforderungen des Vorstands zur Zahlung ausstehender Beiträge binnen 8 Wochen nicht nachgekommen sind, die Mitgliedschaft im Verein aufzukündigen.

#### **§ 8 Ausschluss der Mitglieder**

- 1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- 2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- 3) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- 4) Der Vorstand hat seinen Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes mindestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
- 5) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich bekannt gemacht werden.

#### **§ 9 Mitgliedsbeitrag**

- 1) Ordentliche Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Dabei kann zwischen natürlichen und juristischen Personen unterschieden werden. Für Mitglieder, die ehrenamtlich im Verein tätig sind, kann der Mitgliedsbeitrag entfallen.

#### **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

#### **§ 11 Vorstand des Vereins**

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder wählen, insbesondere einen Schriftführer.
- 2) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außerordentlich.
- 3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seiner Mitgliedschaft im Verein, wenn er selbst als natürliche Person Mitglied des Vereins ist und durch Rücktritt, der schriftlich gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied zu erklären ist.
- 5) Im Falle der vorzeitigen Beendigung einer Mitgliedschaft im Vorstand im Sinne des §§ 36 BGB berufen die verbliebenen Vorstandsmitglieder für die verbleibende Amtszeit einen Nachfolger. Die nächste Mitgliederversammlung muss diese Wahl bestätigen.

- 6) Die Mitgliederversammlung kann zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und Buchhaltung Kassenprüfer bestimmen, die das Recht auf Einsicht in alle Unterlagen und Belege haben.

### **§ 11a Geschäftsführer/in**

Der Vorstand beruft eine/n Geschäftsführer/in, der/die für die laufenden Geschäfte der Verwaltung des Vereins zuständig ist. Er/Sie ist Dienstvorgesetzter aller hauptamtlichen Mitarbeiter des Vereins. Der/Die Geschäftsführer/in ist als besondere/r Vertreter/in nach § 30 BGB in das Vereinsregister einzutragen und vertritt in seinem/ihrem Arbeitsgebiet den Verein allein. Die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Vorstand und Geschäftsführer/in wird in der Geschäftsordnung geregelt, die der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung beschließt.

### **§ 12 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 2) Sie tagt mindestens einmal im Jahr und wird vom Vorstand schriftlich, mit einer Frist von vier Wochen, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Dringlichkeitsanträge sind vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob der Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder oder dem Vorstand unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird. Die Ladungsfrist beträgt hierbei zwei Wochen nach Eingang des schriftlichen Einberufungsantrages.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben.

### **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Fördermitglieder haben Anwesenheits- und Rederecht. Stellvertretung ist nicht zulässig.
- 2) Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
- 3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 4) Zur Änderung des Zweckes des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung einer 3/4-Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Sie gilt als erteilt, wenn ein Mitglied auf die schriftli-

che Aufforderung, die an die letzte, dem Verein bekannt gegebene Anschrift abgesandt wurde, innerhalb von vier Wochen nicht reagiert. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

#### § 14 Beurkundung von Beschlüssen

1. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig sind, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

#### § 15 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren wählt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verein oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugend- und Altenhilfe oder der Förderung von Kunst- und.

#### § 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Satzungsteile ungültig sein, so berührt das nicht die anderen Satzungsinhalte und führt nicht automatisch zur Auflösung des Vereins.

Chemnitz, den 20.09.2016

Eintragung der Satzung in das Vereinsregister:

*[Handwritten signatures and names]*  
L. Ufer  
Pia Hille  
Danielle Abite  
Veronika Leonhardt